

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

955A123521

Ralph Boes

Spanheimstr. 11

13357 Berlin

Mein Zeichen: 213.A-955A123521

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau

Servicerufnr.: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 2139

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.Muellerstrasse
@jobcenter-ge.de

Datum: 08. November 2016

Aufhebungsbescheid zur Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.16

Sehr geehrter Herr Boes,

anbei erhalten Sie eine neue Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gemäß §15 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Die Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.16 wird nach §48 Abs 1 SGB X für die Zukunft aufgehoben.

Begründung

Mit der Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.16 wurde per Verwaltungsakt zur Unterstützung Ihrer Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein individuelles Einzelcoaching angeboten. Zeitgleich haben Sie einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gem. §45 SGB II erhalten. Dieser wurde von Ihnen nicht eingelöst, sodass eine Unterstützung mittels Einzelcoaching nicht möglich war.

Ihnen wurde daher mit Schreiben vom 24.10.16 das Angebot einer neuen Eingliederungsvereinbarung zugesandt. Von meinem Angebot einer beidseitig vereinbarten Eingliederungsvereinbarung wurde Ihrerseits kein Gebrauch gemacht. Aufgrund Ihres Schreibens vom 02.11.16 erhalten Sie die Eingliederungsvereinbarung nun per Verwaltungsakt.

Bitte lesen Sie diesen Verwaltungsakt genau durch. Im Falle einer Pflichtverletzung verweise ich Sie an die Rechtsfolgen nach §31 SGB II. Ihr Arbeitslosengeld II wurde bereits einmal aufgrund eines Pflichtverstoßes gemindert (vgl. Bescheid vom 02.11.2016). Ein wiederholter Pflichtverstoß (Verstoß gegen eine der unter Nr. 2. der aktuellen Eingliederungsvereinbarung

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte

10086 Berlin

Besucheradresse
Müllerstr. 16

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Sie erreichen uns:
S+U-Bahnhof Wedding

festgelegten Eingliederungsbemühungen) wird daher eine Minderung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte Pflichtverstöße den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge hätten.

Rechtsgrundlagen

Meine Entscheidung beruht auf §15 Abs. 3 Satz 3 SGB II und §48 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die einschlägigen Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Schnellzugriff > Veröffentlichungen > Gesetze und Verordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Jobcenter einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

jobcenter
Berlin Mitte
Postanschrift 10086 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte

Müllerstr. 16
13353 Berlin

Kundennummer: 955A123521
BG-Nummer: 96204//0026589

Herrn
Ralph Boes

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ersteller: Frau
Team: Team 213
Telefon: 030 5555452222
E-Mail: JobCenter-Berlin-Mitte.Team-
213@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 08.11.2016

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Sehr geehrter Herr Boes,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 1 S. 2, 6 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 11.11.2016 bis 10.05.2017, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

Ziel(e)

Integration auf dem 1.Arbeitsmarkt

1. Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte

Das Jobcenter Berlin Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an und steht Ihnen bei Beratungsanliegen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung nach Terminvereinbarung jederzeit zur Verfügung.

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu

1. Fortsetzung der Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte

Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter kann Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II fördern, sofern die beantragte Förderung zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig und die Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht. Zur Kommunikation gegenüber potentiellen Arbeitgebern füge ich Ihnen einen Förderscheck zur Beigabe in Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Die hiermit eventuell entstehende Bewerbungskosten können nach vorheriger Antragstellung im Rahmen des Vermittlungsbudget und in angemessenem Umfang übernommen werden.

2. Bemühungen von Herrn Ralph Boes

Herr Boes, Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt eines vom Jobcenter übersandten Vermittlungsvorschlages. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese bitte der Arbeitsvermittlung vor.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung bzw. mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen (siehe Anlage). Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 05.12.16, anschließend immer zum 5. jedes zweiten Folgemonats. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II durchgängig vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf (siehe Datum „gültig bis“).

Soweit eine Anpassung erforderlich ist, endet die Gültigkeit mit dem Abschluss der neuen Eingliederungsvereinbarung.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die vereinbarten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten

Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II wurde bereits einmal aufgrund eines Pflichtverstoßes gemindert (vgl. Bescheid vom 02.11.2016). Ein wiederholter Pflichtverstoß (Verstoß gegen eine der unter Nr. 2. mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen) wird daher eine Minderung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte Pflichtverstößen den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am).

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungskürzungen, dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Hinweise bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit):

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass

Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie Merkblatt "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser per Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

11.11.2016

Datum, Unterschrift Frau
Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte

jobcenter
Berlin Mitte
Postanschrift 10086 Berlin

SGB II Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstraße 4 - 5
10117 Berlin